

RICHTLINIEN zum
**Reglement über die Beiträge
der Gemeinde Birmenstorf an
die familienergänzende
Kinderbetreuung**

(Richtlinien zum Beitragsreglement
familienergänzende Kinderbetreuung)

vom 22. Januar 2018

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	3
§ 2	Anspruchsberechtigung	3
§ 3	Antrag	3
§ 4	Massgebendes Einkommen	4
§ 5	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	5
§ 6	Auszahlung	5
§ 7	Änderung der Verhältnisse	6
§ 8	Inkrafttreten	6
	Anhang I	7

Gestützt auf das Reglement über die Beiträge der Gemeinde Birmenstorf an die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung) vom 22. November 2017 erlässt der Gemeinderat Birmenstorf folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- 1 Die Benützung des Betreuungsangebots ist freiwillig.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten haben einen solchen in geeigneter Form selber zu organisieren.
- 3 Fahrtkosten an den Betreuungsplatz werden von der Gemeinde Birmenstorf nicht (mit-) finanziert.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Birmenstorf mit Kindern mit Wohnsitz in Birmenstorf.
- 2 Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in von mindestens 120 %;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden
- 4 Für eine Anspruchsberechtigung im Sinne von § 2 d) Beitragsreglement muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
- 5 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmesituationen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 3 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen/Steuern einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

- 2 Der Antrag enthält die notwendigen Informationen und Nachweise (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Kopie Arbeitsvertrag, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritter, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse mit Kontodaten).
- 3 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen zusätzlich ihren aktuellen Lohnausweis ein.
- 4 Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen/Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), zu ermitteln und intern auszutauschen.
- 5 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- 6 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 7 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 8 Den Erziehungsberechtigten wird durch die Abteilung Finanzen/Steuern eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.
- 2 Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung
 - a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
 - b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
 - c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
 - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
 - f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.
- 3 Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
- 4 Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.
- 5 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die aktuelle Steuererklärung muss eingereicht sein, und es bestehen keine Steuerausstände.

- 6 Bei Quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %
- 7 Beim massgebenden Einkommen wird jenes mitberücksichtigt
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Erziehungsberechtigter bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen oder
 - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
 - vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- 8 Paare mit eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt.
- 9 Als Konkubinat im Sinne dieses Reglements werden Lebensgemeinschaften angenommen, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Der Annahme kann durch Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu belegen.

§ 5 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 4 dieser Richtlinien.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert (§ 7 dieser Richtlinien), wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Rechnung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Die beitragsberechtigten Betreuungskosten (effektiv bezahlte Betreuungskosten abzüglich allfällige Beiträge Dritter) sind nach oben auf die Normkosten gemäss Anhang I limitiert.

§ 6 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden quartalsweise für die in dieser Zeit effektiv bezogenen Betreuungsleistungen bei Vorweisung einer Rechnung mit Zahlungsbeleg an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2 Auf Antrag kann der Gemeinderat eine monatliche Auszahlung der Betreuungsgutscheine beschliessen.
- 3 Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Betreuungseinrichtungen, mit welchen die Gemeinde Birmenstorf aufgrund einer Vereinbarung direkt abrechnet (bspw. Tagesstrukturen), werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet, dh den Erziehungsberechtigten werden nur noch die verbleibenden Nettokosten (Betreuungskosten abzüglich Betreuungsgutschein) in Rechnung gestellt.

- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom Gemeinderat zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 7 Änderung der Verhältnisse


- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 50 % innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen/Steuern melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 50 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um mehr als 50 % von der definitiven Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen. In diesem Fall werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung auf dieser Grundlage neu festgesetzt und ausgeglichen (Nachzahlung Gemeinde oder Rückforderung von Erziehungsberechtigten).
- 5 Bei Wegzug aus der Gemeinde endet der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Birmenstorf, 22. Januar 2018

GEMEINDERAT BIRMENSTORF



Marianne Stänz
Gemeindeammann



Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

Anhang I

Normkosten

(§ 5, Abs. 3 Beitragsreglement und § 5, Abs. 4 Richtlinien zum Beitragsreglement)

Die beitragsberechtigten Betreuungskosten sind auf nachstehende Normkosten als Obergrenze limitiert.

1. Kindertagesstätte (Kita)

Ganzer Tag Baby (bis 18 Monate)	Fr.	135.-/Tag
Ganzer Tag Kleinkind (ab 19 Monaten)	Fr.	115.-/Tag
Halbtag Kleinkind	Fr.	70.-/Halbtag
Halbtag Baby	Fr.	85.-/Halbtag

2. Tagesstrukturen

Frühbetreuung (vor der Schule)	Fr.	14.-/Modul
Mittagsbetreuung , inkl. Essen	Fr.	28.-/Modul
Ganzer Nachmittag, inkl. Essen	Fr.	60.-/Modul
Halber Nachmittag, inkl. Essen	Fr.	40.-/Modul
Ganzer Tag/Ferien/schulfrei	Fr.	90.-/Tag

3. Tagesfamilie

Pro Stunde, inkl. Essen	Fr.	9.-/Std.
-------------------------	-----	----------